

Verschärfte Bestimmungen für die Briefwahl (1/3)

Verschärfte Bestimmungen für die Briefwahl

Änderung der NÖ Landtagswahlordnung

Die Wahlkarte kann in jeder möglichen Form an die Gemeindewahlbehörde übermittelt worden. Maßgeblich ist, dass die Wahlkarte bis spätestens 6:30 Uhr des Wahltages bei der Gemeindewahlbehörde einlangen muss.



von Dr. Walter Leiss

Mit der beschlossenen Novelle werden die Bestimmungen betreffend

- die Antragstellung und Ausfolgung der Wahlkarte präzisiert und verschärft, um Missbräuche mit der Briefwahlkarte auszuschließen
- das späteste Einlangen der Briefwahlkarte auf dem Wahltag, 6:30 Uhr vorverlegt, um ein Wählen nach dem Wahltag auszuschließen
- die Briefwahlkarte so gestaltet, dass keine Erkennbarkeit des Absenders von außen möglich ist

- die Auszählung aller Stimmen (außer der Wahlkarte die vor einer Wahlbehörde eines anderen Wahlkreises abgegebenen wurden) am Wahltag in der Gemeinde bzw. im zuständigen Sprengel ermöglicht
- die Möglichkeit am achten und am dritten Tag vor dem Wahltag sein Wahlrecht auszuüben gestrichen und die erforderlichen Anpassungen an die Nationalratswahlordnung vorgenommen und
- eine einheitliche Wahlkarte geschaffen, mit der der Wähler am Wahltag in einem anderen Sprengel sein Wahlrecht persönlich oder per Briefwahl ausüben kann.

Wahlkalender

Um dem Wähler genügend Zeit für die Ausübung seines Wahlrechtes per Briefwahl und die Übermittlung der Wahlkarte einzuräumen, wurden die Fristen im Wahlverfahren so gestaltet, dass dem Wähler – rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – die Wahlkarte bereits früher übermittelt werden kann. Im Wesentlichen geht es dabei um die Vorverlegung der Fristen für das Einbringen der Landeswahlvorschläge, um die Wahlunterlagen frühzeitig fertig stellen zu können. Damit wird gewährleistet, dass die verkürzte Frist für das Einlangen der Wahlkarten (vom achten Tag nach dem Wahltag auf den Wahltag 6:30 Uhr) nicht zu Lasten des Wählers geht.



Verschärfte Bestimmungen für die Briefwahl (2/3)

Ausstellung einer Wahlkarte

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland und die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben wollen. Der Antrag ist entweder mündlich bei der Gemeinde zu stellen und dabei die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, oder schriftlich zu beantragen. Außer im Fall der elektronischen Einbringung mit digitaler Signatur ist beim schriftlichen Antrag die Identität durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die bloße Anführung der Reisepassnummer reicht nicht aus, da die Gemeinde in der Regel die Identität anhand der Reisepassnummer nicht überprüfen kann.

Wahlunterlagen

Der Antragsteller erhält eine Wahlkarte samt Überkuvert, einen amtlichen Stimmzettel und ein Wahlkuvert. Das Wahlkuvert weist dieselbe Farbe auf, wie das Wahlkuvert, das dem Wähler bei der Ausübung des Wahlrechts am Wahltag übergeben wird. Da die per Briefwahlkarte abgegebenen Wahlkuverts zusammen mit dem am Wahltag abge-



Für die Antragstellung reicht die bloße Anführung der Reisepassnummer nicht aus.

geben Wahlkuverts gemeinsam ausgezählt werden, ist einheitliches Wahlkuvert erforderlich.

Übermittlung der Wahlkarte

Die Wahlkarte kann entweder persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden, wobei sich der Antragsteller – soweit er nicht amtsbekannt ist – durch einen Personalausweis zu identifizieren hat. Eine Ausfolgung für andere Personen – eine Antragstellung vorausgesetzt – ist nur für den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner oder Eltern oder Kinder zulässig. Voraussetzung dabei ist, dass der Übernehmer schriftlich zur Übernahme der Wahlkarte legitimiert ist. Wird die Wahlkarte nicht am Gemeindegemeindeamt ausgefolgt, so ist sie an den Antragsteller zu übermitteln. Die Zustellung selbst hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zu erfolgen, wobei im Gegensatz zum

Zustellgesetz die Übermittlung nur durch einen Zustelldienst zulässig ist. Als Zustelldienst kommt somit die Post oder ein Universaldienstanbieter in Frage. Die Übermittlung durch Gemeindeorgane oder Bedienstete einer Gemeinde ist nicht zulässig. Die Übermittlung hat nachweislich, dies bedeutet mit einer RSb-Sendung, zu erfolgen. Eine eigenhändige Zustellung ist nicht erforderlich. Durch die nachweisliche Zustellung wird sichergestellt, dass der Empfänger oder Ersatzempfänger nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes die Wahlkarte übernehmen muss und die Übernahme zu bestätigen hat. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Übermittlung eingeschrieben erfolgen muss. Dies bedeutet, dass der Zustelldienst die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen hat. Damit wird sichergestellt, dass die Wahlkarten seitens der Gemeinde dem Zustelldienst zur Übermittlung übergeben wurden. Damit wird lückenlos und nachvollziehbar die Übermittlung der Wahlkarte an den Wähler und die Empfangnahme durch den Wähler dargelegt.

Einlagen der Wahlkarte

Die Wahlkarte kann in jeder möglichen Form (per Post, per Boten, Einwurf in Einlaufkasten, oder Abgabe am Gemeindegemeindeamt) an die Gemeindegemeindegewahlbehörde übermittelt werden. Maßgeblich ist, dass die Wahlkarte bis spätestens 6:30



Verschärfte Bestimmungen für die Briefwahl (3/3)



Die Übermittlung der Wahlkarte durch Gemeindeorgane oder Bedienstete einer Gemeinde ist nicht zulässig.

Uhr des Wahltages bei der Gemeindevahlbehörde einlangen muss. Am Wahltag selbst muss um 6:30 Uhr der Einlaufkasten geleert werden. Danach eingeworfene Wahlkarten werden nicht mehr berücksichtigt. Am Wahltag kann die Wahlkarte bis zum Schließen des Wahllokales jener Sprengelwahlbehörde, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, auch noch an dieses Wahllokal übermittelt werden. Die eingelangten Wahlkarten dürfen auf der Gemeinde nicht geöffnet werden. Sie sind mit einem Eingangsstempel und einer fortlaufenden Nummer zu versehen und in ein Verzeichnis einzutragen und unter Verschluss bis zum Wahltag aufzubewahren.

Auswertung der Wahlkarten

Am Wahltag, ab 6:30 Uhr überprüft die Gemeindevahlbehörde die Anzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten mit der Anzahl der im Verzeichnis eingetragenen Überkuverts und Wahl-

karten. Von der Gemeindevahlbehörde werden die Überkuverts geöffnet und die Wahlkarten entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufgeteilt. Diese Wahlkarten sind in ein Verzeichnis einzutragen und noch vor Wahlschluss an die jeweils zuständige Sprengelwahlbehörde zu übermitteln. Nach Wahlschluss werden die übermittelten Wahlkarten von der Sprengelwahlbehörde zunächst dahingehend überprüft, ob ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Als Nichtigkeitsgrund kommt nur das Fehlen der Unterschrift des Wahlberechtigten in Betracht. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden.

Die anderen Wahlkarten werden geöffnet, das Wahlkuvert entnommen und dieses in die Wahlurne gelegt. Damit werden die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern untrennbar mit den Wahlkuverts der Wähler vermischt, die am Wahltag ihr Wahlrecht persönlich ausgeübt haben. Damit entfällt auch das Erfordernis eine gewisse Anzahl von Wahlkuverts rückzubehalten, um das Wahlgeheimnis zu wahren.

Verspätet eingelangte Wahlkarten

Verspätet eingelangte Wahlkarten, sowie nichtige Wahlkarten sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen nicht geöffnet werden. Sie sind an die Kreiswahlbehörde zu übermitteln. Nach ungenutztem Ablauf der Anfechtungsfrist

bzw. nach Beendigung allfälliger Anfechtungsverfahren sind diese Wahlkarten von der Kreiswahlbehörde ungeöffnet zu vernichten.

Zusammenfassung

Mit diesen Änderungen werden einerseits die Bestimmungen über die Ausübung der Briefwahl so verschärft und präzisiert, dass damit Missbräuche und Manipulationsmöglichkeiten im Sinne der Wahrung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen sind. Gleichzeitig bleibt das Instrument der Briefwahl so attraktiv, dass Wähler, die ihr demokratisches Grundrecht der Teilnahme an einer Wahl nützen wollen, dies auch einfach tun können.

Die Änderungen in der Landtagswahlordnung wurden einstimmig beschlossen.

Audit familienfreundliche-gemeinde

Termine 2011

- 1.3.: Auditkuratorium, Abnahme der Gutachten Oktober 2010 bis Februar 2011, Wien, Fristende Abgabe Gutachten: 15.2.
- 16.3.: Auditseminar, Eisenstadt
- 4.4.: Auditseminar, St. Pölten
- 6.4.: ERFA Prozessbegleiter und Gutachter, Wien
- 13./14.5.: ERFA/Netzwerktreffen Auditgemeinden, Expertenkonferenz (österreichweit) mit Auditseminar, Pörschach/Kärnten
- 1.7.: Auditkuratorium, Abnahme der Gutachten März bis Juni, Abgabefrist Gutachten: 1. Juli, Wien
- 7.7.: Auditseminar, Graz
- 15.9.: Auditseminar Vbg./Tirol, Innsbruck
- 19.9.: Auditkuratorium, Abnahme der Gutachten Juli bis September, Abgabefrist Gutachten: 5.9., Wien

Ende September:

ZERTIFIKATSVERLEIHUNG 2011

- 13.10: ERFA Prozessbegleiter und Gutachter, Wien

www.familieundberuf.at



wHR Dr. Walter Leiss
ist Klubdirektor
des NÖ Landtagsklubs
der ÖVP